

Vollzug des Landesjagdgesetzes
Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Osburg Saar
im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Osburg-Saar

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde -, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Osburg-Saar die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Osburg-Saar unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der

Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffene untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat unter Beratung des Kreisjagdmeisters und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Osburg-Saar der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirksgrenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, wird die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Aufsichtsbehörde die Mitglieder zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft einladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn er Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 25.11.2011

Im Auftrag

Gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Osburg-Saar
Zugeordnete Jagdbezirke

Bescheid
Beuren Hochwald
Beuren Prosterath
Burg Heid
Bonerath
FA Hochwald Staat Hohe Wurzel / Rösterkopf
FA Hochwald Staat Kell Hochmoor
FA Hochwald Osburg Staat Steinberg
FA Saarburg Staat Klink
FA Saarburg Staat Fuchswald
FA Saarburg Staat Kammerforst
FA Saarburg Staat Schillingen
FA Saarburg Staat Neunhäuser
Farschweiler
Ferdinandshaus-Eigenjagd
Greimerath
Grimburg I
Grimburg II
Gusenburg
Heddert
Hentern-Baldringen
Hinzenburg
Hinzert-Pöler
Holzerath
Hundscheid-Eigenjagd
Irsch I
Irsch II
Kaulenbüsch
Kell Hochmoor
Kell I
Kell II
Kell III
Kell IV
Keller Gebrüch Eigenjagd
Lampaden
Lorscheid
Mandern
Marienhof Eigenjagd
Oberemmel II
Ockfen Gehöferschaft Eigenjagd
Ockfen Gemeinde
Osburg
Paschel
Pellingen
Reinsfeld I
Reinsfeld II
Reinsfeld III
Irsch II Scheiterwald
Schillingen Gehöferschaft
Schillingen I
Schillingen II
Schoden
Schömerich
Serrig Süd
Serrig Nord

Vierherrenborn
Waldweiler
Weidberg Eigenjagd
Wiltingen I
Gehöferschaft Oberzerf
Zerf I Hecken
Zerf II Horstwald
Zerf III Eigenjagd Hochwald